

5.2.1 Annahmebedingungen für Nachtspeicherheizgeräte

Nachtspeicherheizgeräte können in verschiedenen Bauteilen Asbest enthalten. Asbestfasern können Lungenkrebs und Asbestose verursachen. In den Speichersteinen kann betriebsbedingt sechswertiges Chrom (Chrom IV) entstehen, ein krebserzeugender und akut wassergefährdender Stoff. Entsprechend sind Nachtspeicherheizgeräte so zu transportieren, dass keine Schadstoffe freigesetzt werden.

5.2.1.1 Die Annahmebedingungen beziehen sich auf Nachtspeicherheizgeräte folgenden Abfallschlüssels:

16 02 12* gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten

5.2.1.2 Nachtspeicherheizgeräte werden ausschließlich auf der Abfallentsorgungsanlage „Im Heiligenholze“ angenommen.

5.2.1.3 Öffnungen und Lüftungsschlitze der Nachtspeicherheizgeräte sind mit geeignetem Klebeband (z. B. Gewebeklebeband) zu verschließen.

Die Geräte sind anschließend einzeln mit selbstklebender Folie (keine Stretchfolie) mindestens 5mal zu umwickeln. Jedes Gerät ist mit einem Aufkleber „Achtung enthält Asbest“ gemäß TRGS 519, Anlage 2b, zu versehen. Die Geräte sind trocken zu verpacken und vor Nässe zu schützen.

Werden mehr als 2 Geräte angeliefert, sind diese mit der Rückseite nach unten auf Paletten zu legen, d. h. Lüftungsgitter nach oben. Je nach Dicke können drei oder vier verpackte Nachtspeicherheizgeräte übereinandergelegt werden oder max. zwei Schrankgeräte (quadratisch) auf eine Palette gestellt werden. Die Geräte sind mit geeigneten Transportsicherungsbändern zu sichern (s. Abbildung). Die Kanten sind zum Schutz der Folie mit geeignetem Kantenschutz zu versehen.

Die maximale Packstückhöhe beträgt 1,39 m einschließlich Palette.

Es dürfen nur Euro- oder Einwegpaletten, 120 x 80 cm, verwendet werden. Industriepaletten oder selbst gebaute Konstruktionen sind nicht zulässig.

Die Paletten werden nicht getauscht oder ersetzt.



5.2.1.4 Nachtspeicherheizgeräte dürfen nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache (Tel. 05321/336310) auf der Abfallentsorgungsanlage "Im Heiligenholze" angeliefert werden. Bei der Entladung der Geräte hat der oder die Anliefernde Hilfestellung zu leisten.

- 5.2.1.5 Nicht ordnungsgemäß verpackte Nachtspeicherheizgeräte werden nicht angenommen!
Geht von nicht ordnungsgemäß verpackten Nachtspeicherheizgeräten bei Weitertransport eine Gefahr aus, werden diese sichergestellt und auf Kosten des Anliefernden bzw. des Abfallerzeugenden nachverpackt.

Stand 03.03.2026